

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 53/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margot K [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED], B [REDACTED] L [REDACTED], [REDACTED], B [REDACTED] Road, L [REDACTED],
England,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. November 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. September 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ein Recht der Klägerin, gemäß Art. III Nr. 4 Abs. 1 oder 2 BGG-Schluß die Berufungsschadenrente zu wählen, verneint, weil Art. I BGG-Schluß die Rentenzahlvoraussetzungen des § 94 BGG nicht geändert und die Klägerin diese Voraussetzungen bei Abschluß des Vergleichs vom 16. März 1961 nicht erfüllt habe. Dies stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1971, 351) überein.

- 3 -

Über den Anspruch auf Kapitalentschädigung und infolgedessen auch die Dauer des Entschädigungszeitraums (§§ 92 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 2 BGG; BGH RStW 1970, 219) hatte das Berufungsgericht nicht zu entscheiden. Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug ihren auf eine weitere Kapitalentschädigung gerichteten Hilfsantrag ausdrücklich aufgegeben und nur noch die Rente verlangt, die sich aus der Kapitalentschädigung errechnet, die die Entschädigungsbehörde ihr zuerkannt hat. Rechtsfragen zur Bemessung der Kapitalentschädigung sind infolgedessen nicht mehr zu entscheiden.

Wüstenberg

Dr. Thum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)